

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1952

412/J

A n f r a g e

der Abg. Dipl.-Ing. B a b i t s c h, S t ü r g k h, Dipl.-Ing.
H a r t m a n n, S t r o m m e r, S e b i n g e r und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Freimachung von Dienstwohnungen durch aus den Diensten
eines Betriebes ausgeschiedene Dienstnehmer in der Land- und Forst-
wirtschaft.

-.-.-

Die Regierungsvorlage 332 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft, hatte im § 20 Abs. 3 letzter Satz die Bestimmung enthalten: " Ein Aufschub der Exekution auf Grund anderer Vorschriften ist unzulässig." In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage war ausgeführt, dass die oberste Freimachung der Dienstwohnungen und ihre "Wiederverwendung durch berufseigene Arbeitskräfte mit allen Mitteln angestrebt werden muss".

In den Beratungen des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde das klare Vorhaben der Regierung, auch auf diesem Wege die Landflucht zu bekämpfen und den Landwirten die Haltung von Arbeitskräften zu ermöglichen, durch Streichung des oben erwähnten Schlusssatzes in § 20 Abs. 3 des Gesetzes verdunkelt. In dem Bericht des Ausschusses, 613 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, Seite 2, erste Spalte, heisst es im allgemeinen Teil ausdrücklich: " Im folgenden sollen nur die wesentlichen Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage erläutert werden, während von einer besonderen Begründung der zahlreichen geringfügigen Änderungen abgesehen wurde." Auf Seite 3 ist im besonderen Teil des § 20 nicht mehr Erwähnung getan. Der Ausschuss hat damit dem in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage bekanntgegebenen Motiv der Regierung zugestimmt.

Laut stenographischem Protokoll, 82. Sitzung des Nationalrates, V. Gesetzgebungsperiode, Mittwoch, den 2.6.1948, hat der Berichterstatter laut Seite 2309, 1. Spalte unten, ausgeführt, dass § 20 des Gesetzes die Bestimmungen bezüglich der Räumung von Dienstwohnungen festlegt, entgegen den bisherigen Rechtszuständen eine Neuerung einführt, da es

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1952

nicht angeht, dass berufsfremde Personen weiterhin die dringend notwendigen Landarbeiterwohnungen besitzen. Es wurden daher im Abs. 2 sowie im Abs. 3 für das Exekutionsgericht bestimmte Fristen, und zwar zwei bzw. drei Monate festgelegt, mit einer einzigen Einschränkung zu Gunsten von Hinterbliebenen Gefallener, Vermisster, Opfern politischer Verfolgung, Angehörigen im Betrieb tödlich Verunglückter, Kranker und Wöchnerinnen.

Abgeordneter Elser führte (Seite 2315, 2. Spalte Mitte) aus: "In diesem Landarbeitsgesetz ist zum erstenmal der Versuch gemacht, dem Exekutionsrichter eine zwingende Norm aufzubürden, und zwar in der Richtung, dass er nur mehr in der Lage ist, eine Höchstfrist zur Räumung der Wohnung im Ausmass von drei Monaten zu gewähren; eine weitere Erstreckung ist im Exekutionsverfahren im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr gegeben." Ein Antrag dieses Abgeordneten, es möge die zwangsweise Räumung solange unterbleiben, bis eine Ersatzwohnung zur Verfügung steht, wurde von der Ausschussmehrheit abgelehnt.

Dass der Abgeordnete Schneeberger (Seite 2323, 2. Spalte Mitte) seiner Meinung dahin Ausdruck gab, dass es eine befristete Wohnungsräumung nur dann gebe, wenn der Betriebsinhaber den Nachweis bei Gericht erbringen kann, dass er unbedingt einen Arbeiter einstellen muss und die Wohnung für diesen dringend braucht, ist für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes belanglos, weil diese Meinung des Abgeordneten weder im Text des Gesetzes noch im Willen des Gesetzgebers begründet ist.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich folgender Rechtszustand:

Der Gesetzgeber wollte Dienstwohnungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben möglichst bald nach Beendigung des Dienstverhältnisses freimachen.

Exekutionstitel sind rechtskräftige Räumungsurteile und vollstreckungsfähige Vergleiche.

Trotz der Streichung des letzten Satzes aus dem § 20 Abs. 3 der Regierungsvorlage sind andere als die verbliebenen gesetzlichen Bestimmungen nicht anwendbar, weil das Landarbeitsgesetz und die gleichlautenden Landarbeitsordnungen als spätere Gesetze alle früheren gesetzlichen Bestimmungen für den Bereich des Landarbeitsrechtes ausser Kraft gesetzt haben.

Der Exekutionsrichter hat, abgesehen von den am Schluss des Abs. 3 ausdrücklich angeführten Ausnahmen, das Recht, einen Aufschub der Zwangsvoll-

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1952

streckung zu bewilligen, und zwar längstens auf drei Monate, nur dann, wenn die verpflichtete Partei sonst der Obdachlosigkeit ausgesetzt ist und die Dienstwohnung dringend für die Unterbringung von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommen werden muss. Dies wird bei dem bekannten Arbeitermangel in der Land- und Forstwirtschaft in der Regel, weil dieser Mangel notorisch ist, anzunehmen und nur in besonderen Zweifelsfällen zu beweisen sein.

Von der Bedingung der Beistellung einer Ersatzwohnung kann nicht die Rede sein, weil der Gesetzgeber ausdrücklich einen dahin zielenden Zusatzantrag abgelehnt hat.

Die Exekutionsrichter gehen aber nicht nach diesen Grundsätzen vor, und so verzögert sich die Räumung der Dienstwohnungen immer mehr, oft Jahre hindurch. Einmal nehmen sie den Standpunkt ein, dass subsidiär die bekannte Schutzverordnung vom Dezember 1943 bzw. deren Art. VI auch im Bereiche des Landarbeitsrechtes noch anwendbar ist, und schieben die Zwangsvollstreckung jeweils von sechs zu sechs Monaten immer wieder hinaus. In anderen, häufigeren Fällen führen einfach die Vollstreckungsorgane, auch wenn ein Aussetzungsantrag vom Gericht abgewiesen wurde, die Zwangsvollstreckung nicht durch, weil keine Ersatzwohnung zur Verfügung steht.

Ein Erlass des Herrn Bundesministers für Justiz soll überdies ganz allgemein eine Vollstreckung während der Jahreszeiten schlechter Witterung verboten haben.

Allen diesen Verfügungen und Vorgängen fehlt die gesetzliche Grundlage. Die gefertigten Abgeordneten stellen in Wahrung lebenswichtiger Interessen der österreichischen Land- und Forstwirtschaft daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1.) Sind dem Herrn Bundesminister die im Vorstehenden geschilderten Verhältnisse, bei deren Fortdauer land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer nur schwer neu eingestellt werden können, bekannt?

2.) Wenn nicht, ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, allenfalls unter Mitwirkung der anderen am Gegenstand interessierten Bundesministerien sich von den zuständigen Behörden hierüber eingehend Bericht erstatten zu lassen und dem Nationalrat die Ergebnisse dieser Berichterstattung bekanntzugeben?

3.) Ist er ferner bereit, wenn sich aus diesen Berichten ergibt, dass der nach dem Willen der Gesetzgebung gestaltete § 20 des Landarbeitsgesetzes und der ihm gleichlautenden Landarbeitsordnungen, Dienstwohnungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben meistens im Interesse ihrer Produktionsfähigkeit und deren Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft freizumachen, durch diese gesetzlichen Bestimmungen nicht verwirklicht wird, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien im Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Novellierung der genannten Gesetzesbestimmungen des Grundsatzgesetzes einzubringen, die einwandfrei die Anwendung des Gesetzes nach dem von der Mehrheit des Nationalrates ausgesprochenen Willen garantiert und in einer angemessenen kurzen Frist die Gesetzgebung der Bundesländer zu gleichlautenden Bestimmungen innerhalb ihrer Landarbeitsordnungen verpflichtet?